



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn  
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen  
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/  
nach der Wittenbergischen Concordiformul/ ...**

**Herdesianus, Christoph**

**Newstatt an der Hardt, 1580**

**VD16 H 2265**

Schreiben der verordneten desz Kriegs der Statt Straßburg an die Statt  
Basel.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-32887**

## Schreiben der verordneten des Kriegs der Statt Straßburg an die Statt Basel.

Die verordnete des Kriegs/die Dreyzehener ge-  
nant/der Statt Straßburg.

Den Ersamen/Weisen / vnsern besondern guten  
Freunden vnd vertrauten lieben Nachbarn / dem  
Burgermeister / vnd dem geheimen Rath der Statt  
Basel.

Nota/Die  
sach der Co-  
cordi ist nit  
heimlich  
noch vnter  
dem Hütts  
lein gehand-  
let worden.

User freundlich willig dienst zuvor / Ersame/  
Weise / besonders gute Freundt vnd vertraute  
liebe Nachbarn/nach dem ihr vns vergangener  
tagen Copey / ewer vnd anderer der Aidgenosschafft  
dem heiligen Euangelio anhengig schreiben / an den  
Churfürsten zu Sachsen / Landtgraffen zu Hessen/  
vnd auch D. Martinum Lutherum/vn was dieselben  
wider geantwort / zugeschickt / Da geben wir euch  
freundlich zuvernemen/das die Gesandten / die vnse-  
re Herrn vnd Freundt / Meister vnd Rath / jetzt auff  
dem tag zu Eysenach gehabt / wider ankommen / vnd  
in ihrer Relation bericht geben/das solch ewer/vnd ge-  
melter euwerer Wittverwandten schreiben / an den  
Churfürsten zu Sachsen/vnd Landtgraffen zu Hesse-  
sen / auch dero Chur vnd Fürstl. Gnad. desgleichen  
Doctor Luthers widerantwort vor gemeiner Stän-  
den Botschafft verlesen worden seind/vnd das sie eins  
Ersamen Raths Gesandten/daneben von des Chur-  
fürst.



wegen/vnnd als derselben abgesante Legaten / an die Durchleuchtige Teutsche Fürsten vnnd Herren geschrieben / mit namen Ich V Vilhelmus Farellus Pfarrer herr der Kirchen zu Neuten / Iohannes Budęus Burger zu Genff / Caspar Carmelus diener der Kirchen zu Paris / Theodorus Beza Professor der Schule zu Lausanna. Vnd haben solches den Ehrwürdigen Herrn vñ Vätertern / Herrn Philippo Melanthoni / Herrn Johanni Brenzen / Herrn Johanni Pistorio / Herrn Michaeli Dillero / Herrn Doctori Johan Marbachen / Herrn Georgen Cargen / vnd Herr Jacob Andreen / mit vnser hand vnterzeichnet / vbergeben / Datum den 8. Octobris zu Worms / Anno 1557.

V Vilhelmus Farellus.

Iohannes Budęus.

Caspar Carmelus.

Theodorus Beza.

Dieser der Franckösischen Kirchen Confession vnd Bekantnuß / die man jetzt auß mutwilliger feindschafft vnnd lesterung Calvinisch nennet / hat der herr Philippus Melanthon / wie solches der Lateinische stylus zuerkennen gibe / den obermelten Gesandten also fürgeschrieben / die sie ihnen auch haben gefallen lassen / vnd vor ihre Confession vbergeben. Es haben auch zur selben zeit die vorbenannten Teutscher Kirchen Theologen / so auff dem Colloquio zu Worms wider die Papisten versamlet waren / darunter auch Brentius / D. Jacobus Andreas vnd D. Marbach gewesen / an solcher Confession nichts zu tadlen gewußt / sonder sein darmit benüzig gewesen / haben sich auch darauff der armen gefangenen Christen inn Franckreich / die jetzt zur öffentlichen anzeig eins schändelichen / leichtfertigen vnnd vbeständigen gemühts / für Zeuffels Märterer auß



fürst. Kähten in der anzeig vermerckt / daß obenange-  
 regt ewer vnd ewrer Mitverwandten schreiben / an  
 beyde Fürsten zu Sachssen vnd Hessen / vnd auch an  
 D. Lutherum / beschehē / von iren S. G. auch D. Mar-  
 tin Luthern / ganz gnediglich vnd freundlich / auch  
 für ein ganz Christliche Schrifft gerühmet vnd auff-  
 genommen worden sey / Also daß die Gesandten gantz-  
 lich achten / daß dieses ewer Mitverwandten schreiben /  
 viel nutz vnd guts willens bey gemelten Fürsten vnd  
 andern Ständen / auch iren gelehrten bringen werde /  
 Diweil wir nun solchs von den Gesandten vermerckt /  
 haben wir auß sonderer freundlicher Nachbarschafft  
 nicht vnterlassen wöllen / euch dessen zuberichten / der  
 hoffnung / ihr werdet darab gut gefallen tragen / ꝛc.  
 Solchs auch andern ewern Mitverwandten anzeigē.  
 Datum Montags / den 26. Augusti / Anno / ꝛc. 1538.

Die Cona-  
 cordi sach  
 ist vor den  
 Bundstän-  
 den zu Eyz-  
 smach verle-  
 sen worden.  
 Der schwei-  
 zerische kir-  
 chen Cons-  
 fession vnd  
 schreiben an  
 Lutherum  
 ist von den  
 Bundstän-  
 den für ein  
 Christliche  
 schrifft ge-  
 rühmet vnd  
 auffgenom-  
 men wor-  
 den / Zegt  
 heist mans  
 aluinisch.

Auß diesem schreiben erscheint / daß zur selbē zeit der Aug-  
 spurgischen Confession Stände fürnemste Legaten / von die-  
 ser Concordihandlung anderst nit iudicirt / dann daß es Christ-  
 liche vnd Gottselige Schrifften weren / welche auch der ursach  
 wegen nicht allein den Legaten ganz wol gefallen / sonder von  
 welchen man auch die tröstliche hoffnung / vnd zuversicht ge-  
 habe / daß sie viel nutz vnd guten willen bey den Fürsten / vñ an-  
 dern Ständen schaffen würden. Wann nun einer hie fragen  
 würd / warum daß man jezund nit auch von diesen sachen also  
 gesinnet sey / wie es doch wol billich seyn solte / wo man alle zeit  
 in Religions Sachen / auff dem rechten grundt einer stätti-  
 gen meynung ist / Kan man hierauff anderst nicht antwor-  
 ten / Dann / daß gleichwol an der Sach selbst kein vnterschied  
 sey / sondern es lige allein an vngelagenheit der jezigen zeit / vnd  
 an deren bosheit / die jezundt das Regiment vnd herschung  
 der

Nota. Zur  
 selben zeit  
 war man  
 anders daß  
 jetzt gesin-  
 net.



der Kirchen in ihrem gewalt vnd händen haben / auch zugleich an deren insonderheit grossen feindseligen haß wider die warheit. Das wöllen nun mit fleiß bedencken vnd erwegen / die weder selbst betrogen seyn / noch andere betriegen wöllen / vnd einest von iren rathschlägen / fürnemē / vñ handlungen in diesem strittigen Religion Werck / Gott vnd seiner Kirchen antwort vnd rechenschafft werden geben müssen.

Wann die jesigen Herrn vnd Regenten zu Straßburg / dergleichen schreiben an die Schweizer von irer obenerklärten Religions bekantnuß thun / vñ das zeugnuß / daß sie Christlich vñ zu gemeinē frieden nützlich vñ dienstlich were / davon geben würden / was wolten ire jesige Predicanten D. Marbach / vnd Pappus dazu sagen? Da würde deß schreyens auff der Cankel / daß die Oberkeit Zwinglisch wer / kein endt noch einige ruhe seyn / die Vnterthanen wider sie zuverheßen. Darauf man abermal greifflich spüren / vnd abnemen kan / daß es allein an jesiger betrübter zeit / vnd bösen vnruhigen Leuten gelegen sey / daß nun vnrecht vnd verdamt seyn muß / was vor zeiten bey den Vorfahren im Regiment vnd Kirchen / für recht vnd gut ist gehalten worden.

Wider die  
condemna-  
tionens, vnd  
verdama-  
mung deß  
Bergischen  
Concordi-  
buchs.

Vnd hiemit will man den Christlichen Leser / zu förderst alle Christliche Fürsten vnd Stände getrewes fleisses erinnert / vnd dessen bericht haben / daß sich im werenden streitt ober die- ser deß heiligen Sacraments Sach / vnd darein allerseits gepflogener handlung / das aller geringste nicht verloffen / dar- auß die Bergischen Väter einige ware / gegründte vrsach ha- ben / vnd nemmen könten / in ihrem Discordibuch eine solche vnchristliche trennung / verdammung vnd verfolgung zu stif- ten / vnd anzurichten.

Dann erstlich / ob wol die Papisten auff dem Reichstag zu Speyer Anno 29. dergleichen condemnation wider die Zwinglianer (wie man sie genant) begeret / So haben doch die  
Euange



Evangelische Ständ der vrsach wegen darein zu willigen verweigert/das sie niemands vngehörter Sachen / vnd der nicht vberwunden wer/zuverdammen gewillt weren/Welche vrsach dermassen beschaffen/das sie billich noch gelten/vnd in acht gehalten werden solt.

So werden / fürs ander/die Bergischen Vätter/res vnchristlichen fürnehmens kein vrsach oder beyfall auß der zu Marburg / eben im selben Jahr 29. auffgerichter Concordi haben / vnd hernennen können/dieweil allda beyde Parteyen einander auch in zwispalt ihrer meynung / vber der Leiblichen gegenwertigkeit des Leibs Christi im Brodt / brüderliche Lieb / so viel eines jeden Gewissen ertragen könnte / verheissen vnd zugesagt haben. So wenig als nun solche beyderseits versprochene Christliche Lieb / vnd Fried / die Bergischen Vätter verorsachen wirdt können / ihren widertheil / ohne verhör vnd erkantnuß der Sachen / sonder durch falsche erdichte vnd vnerwiesene aufflagen zuverdammen / vnd von allen Christlichen Gemeinen abzufondern/Also wenig haben sie auch in krafft des Marburgischen vertrags dasselbe zuthutrecht vnd fug.

Fürs dritte / weil Lutherus im Jahr 35. vnd also ganze eilff Jahr / nach dem er den Carlstad zu diesem vnseeligen Streit prouocirt vnd auffgeruffen / in seiner Praesation für der Baldenser Confession sich zu ihnen bekent/das er mit ihnen eins / vnd in einen Schaaffstall vnter dem Hirten Christo gebracht sey / Desgleichen in seinem schreiben an die von Strassburg vnd Augspurg / sich zu der Concordi mit seinem Widertheil so freundlich / vnd das er nach seinem absterben fried vnd einigkeit hinder sich verlassen / auch alles / was an ihn begeret werden kan / dulden / vnd nachgeben wölle / erbotten / wie wöllen dann die Bergischen Vätter auß dieser seiner Bekantnuß vnd

Das heist  
nun die  
lehr seiner  
streitschriff  
ten hinder  
sich verlas  
sen.

Vv an



anerbottenen Concordi handlung jekundt ein vrsach ihrer angemasten verdammung/ trennung vnd verfolgung suchen/ vnd hernemmen?

Zum vierdten/ ist oben mit warer vnnnd gegründter erzehlung der hierauff erfolgten Wittenbergischen Concordi formul dargethan / vnnnd erwiesen / daß Lutherus / vnnnd seins theils / die Oberländischen Euangelischen Stätt vnd Kirchen nicht allein bey der erklärang ihrer vorigen Confession vnnnd Lehr / ohne einige widerruffung oder veränderung derselben/ vnverdammte lassen müssen / sondern auch die bemelte Concordi mit ihnen auffgerichtet / vnnnd sie vermöge derselben/ für Augspurgische Confessions verwandte gehalten vnd erkant haben.

Vnd dann zum fünfften / Hat nicht Lutherus auch/ wie solches die obenerzehnten Acta lauter zu erkennen geben/ dieselbe Concordi gleichfalls mit den Schweizerischen Kirchen/ ober irer zu Basel gestelten Confession/ vnd deren hernach me geethanen außfürlichen erklärang/ gemacht vnd auffgerichtet/ vnd darinnen bey dem pfande seiner Seelen/ wie oben oft gemelt/ zu gesagt / daß er hinfüro mit ihnen fried / vnd sie bey solcher ihrer Confession vnd erklärang für Freunde vnnnd Brüder halten / nichts wider sie schreyen noch schreiben / auch den seinen dasselbe zuthun nicht gestatten wölle/ mit herzlich wünschung zu Gott / daß er sie in solcher erklärten meynung vnnnd friedfertigkeit bestättigen wölle?

Zum sechsten/ als auff dem Colloquio zu Worms Anno 57. die Flacianer erstmals mit condemnationen vnd trennung schwanger gingen/ vñ die Gesandten der Kirchen auß Franckreich daselbst ankommen / omb fürbitt für etliche arme gefangene Christen/ bey der Augspurgischer Confession verwandten zuerlangen/ haben sie auff beschehen begeren ire Confession in kurz vbergeben / darbey man sie Christlich vnd freundlich für  
Brüder



werden soll / vñnd daß Er seinem heiligen eingesetzten  
Kirchenampt gegenwertig sey / Vñnd daß er in seinem  
Abendmal bezeuge / daß er vns seine glidmaß mache:  
Wir folgen auch den worten Pauli / inn dem er sagt /  
**Das Broc / so wir brechen / ist die ge-**  
**meinschaft des Leibs Christi / das ist / es**  
ist das jenige / welches / wann wirs empfaben / so ist der  
Sohn Gottes gegenwertig / vñnd macht vns durch  
den glauben seine Glidmaß / vñ bezenget / daß Er vns  
gebe vñnd zueigne vergebung der Sünden / den heilic-  
gen Geist / vñnd ewiges Leben: Wir behalten auch den  
spruch Hilarij / Wann man diß neuße / machet es / daß  
Christus in vns / vñnd wir in Christo seyn / Insonder-  
heit aber wünschen vñn begeren wir / daß Gottsförcht-  
ige vñnd gelehrte Männer hie von miteinander vnter-  
reden möchten: In andern Confessions vñnd Bekant-  
nus Articulen halten wir es darfür / daß vnsere Ki-  
chen Lehr gänzlich mit der Ewigen vberestimm-  
et.

Ware ges-  
meinschaft  
des Leibs  
Christi con-  
cordirt mit  
dem Franck-  
furtischen  
abschied.

Prouoca-  
tio ad Col-  
loquium

Wir achten auch / daß ihr vñnd wir einerley wa-  
rer Kirchen Gottes seyn / vñnd verwerffen samt vñnd  
mit Euch alle Papistische Abgötterey / vñnd ihre ver-  
sechter / vñnd ruffen mit Euch den waren Gott Vatter  
vnsers HERN Jesu Christi an / in warer Erkantnuß  
vñnd vertrauen vnsers Mittler / vñnd begern demnach  
herzlich ein Gottselige vereining mit Ewren Kir-  
chen / vmb der Ehre Gottes / vñnd vieler leuht heil vñnd  
wolffart willen.

Das haben wir von der Franckfurtischen Kirchen  
Vv ij wegen /